

## Eckpunkte zu den zur Wahl stehenden Vorstandsämtern Mitgliederversammlung 2020

Maritimes Cluster Norddeutschland e. V.

### Zur Wahl stehende Vorstandsämter inkl. Dauer

Vorstand nach § 26 BGB gem. der Übergangsbestimmungen der neuen Satzung:

Amt	Dauer
Vorsitzende bzw. Vorsitzender	für zwei Jahre
2. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzender	für zwei Jahre
Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister	für ein Jahr

Beisitzer gem. der Übergangsbestimmungen der neuen Satzung:

Amt	Dauer
Ein/e Beisitzer/in	für zwei Jahre
Zwei Beisitzer/innen	für ein Jahr

Ein weiteres, geborenes Mitglied wird von den fünf norddeutschen Bundesländern im Wechsel mit Sitz und Stimme in den Vorstand entsandt.

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen.

### Eckpunkte zur Vorstandsarbeit

- Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate. I.d.R. haben die Sitzungen eine Dauer von ca. vier Stunden und finden rotierend in den fünf Küstenbundesländern statt.
- Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sowie an dem jährlichen Mitglieder- und Netzwerktreffen ist notwendig. Darüber hinaus ist die Präsenz bei Veranstaltungen des MCN erwünscht.
- Der Vorstand repräsentiert den MCN e. V. bei Bedarf auch auf externen Veranstaltungen (z. B. NMK) und in fachlichen Gremien.
- Vorstandsmitglieder, die auf Wunsch oder im Auftrag des Vereins Aufgaben dauerhaft oder im Einzelfall übernehmen und für die kein anderer Kostenträger gefunden werden kann, können eine Auslagenerstattung beantragen. Die Erstattungen für Reisekosten richten sich, solange die Zuwendungen über die Freie und Hansestadt Hamburg gebündelt werden, nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen Hamburgs.
- Alle weiteren Inhalte regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## Haftung

- Gemäß § 26 BGB muss der Vorstand den Verein nach außen vertreten und seine Geschäfte übernehmen. Er handelt damit im Auftrag des Vereins.
- Der Gesetzgeber bestimmt, dass der Verein für seine Mitglieder und seinen Vorstand haftet. Sollte es passieren, dass der Vereinsvorstand beim Ausüben seines Amtes gegenüber Dritten oder dem Verein fahrlässig handelt, könnten dadurch Schäden entstehen. Im Normalfall haftet aber nicht ausschließlich der Verein als Gesamtschuldner. Es haftet auch der Vorstand mit seinem Privatvermögen.
- Der MCN e. V. hat für den Vorstand (und die Geschäftsführung) eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.